



**GÖD-Information zur Änderung des  
Besoldungsrechts  
1.6.2015**

Mag. Eva Viktoria Swoboda  
Bereich Dienstrecht



# Ausgangssituation 1

Das Besoldungssystem mit einem altersabhängigen „Vorrückungstichtag“ wurde vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) als europarechtswidrig erkannt, weshalb eine Gesamtumstellung des Einstufungs- und Vorrückungstichtagssystems notwendig geworden ist.



## Ausgangssituation 2

In diesem Urteil des EuGH, das auf einem Vorabentscheidungsersuchen des österreichischen VwGH basiert, sind lediglich die europarechtswidrigen Umstände genannt, die korrigiert werden müssen, damit ein **diskriminierungsfreier Zustand** erreicht wird. **Der EuGH hat nicht festgelegt, ob eine neue Regelung Mehr- oder Minderkosten verursachen soll.**





# Gesetzesbeschluss vom 21.1.2015 (1)

- Von der GÖD wurde der von der Bundesregierung ohne sozialpartnerschaftliche Einigung vorgelegte Gesetzesentwurf abgelehnt, da gravierende Mängel vorhanden waren und in der Lebensverdienstsumme Verluste und Nachteile gegriffen hätten.
- Am 21. Jänner 2015 wurde vom Nationalrat eine „Gesetzesreparatur“ bezüglich „Vorrückungstichtag“ beschlossen. Diese unzulängliche Gesetzesreparatur ist am 12. Februar 2015 in Kraft getreten.



## Gesetzesbeschluss vom 21.1.2015 (2)

- Die GÖD hat auf die zahlreichen Mängel und auf drohende erhebliche Verluste für Kolleginnen und Kollegen hingewiesen, diese auch belegt und die Nationalratsabgeordneten informiert.
- Der Gesetzgeber hat aufgrund der Fakten, die von der GÖD vorgelegt wurden, einen Entschließungsantrag beschlossen, um die Bundesregierung aufzufordern: *„Die neue Rechtslage darf die im Dienst stehenden öffentlich Bediensteten nicht benachteiligen [...]“*.
- Die Bundesregierung hat mit einem einstimmigen Beschluss im Ministerrat den Entschließungsantrag des Nationalrates bekräftigt und ebenfalls zum Ausdruck gebracht, dass die Forderungen der GÖD
  - a)  berechtigt sind und
  - b)  Änderungen bis 1. Juli 2015 vom zuständigen Regierungsmitglied umgesetzt werden müssen, damit die neue Rechtslage für alle öffentlich Bediensteten verlustfrei wird.





# Verluste in der Lebensverdienstsumme

## Verwaltung (Gesetzesvorlage)

### Gehaltsstufe der nächsten Vorrückung im Altschema

	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19/1	19/3 daz	DAZ
A1				-178	-370	-773	-777	-766	-781	-806	-808	-819	-844	-865	-875	-886	-888	-1281	69	-1963
A2	46	28	-7	-31	-41	-43	-535	-554	-568	-574	-595	-683	-706	-389	-392	-399	-420	-1068	52	-1658
A3	98	230	53	42	20	6	-87	-120	-143	-179	-199	-255	-269	-398	-406	-434	-442	-462	-470	-748
A4	132	118	95	78	59	39	25	20	-6	-17	-39	-48	-64	-81	-378	-403	-417	-118	-320	-238
A5	221	213	196	176	148	109	78	50	45	36	25	20	-31	-45	-342	-358	-381	-81	-98	-207
A6	238	216	188	179	165	151	143	126	98	90	87	73	56	45	36	25	6	-22	-53	-143
A7	176	157	151	146	143	171	106	90	76	62	48	25	6	-6	-25	-53	-70	-78	-92	-168
A1 Bach			-87	-108	-244	-515	-1117	-288	-697	-720	-724	-756	-755	-651	-666	-700	-720	-1186	85	-1828



# Verhandlungsergebnis

In 19 **Verhandlungsrunden** hat die GÖD nun erreicht, dass für die Kolleginnen und Kollegen:

- **keine Verluste** greifen,
- in Zukunft der Grundwehrdienst und der Ausbildungsdienst (6 Monate) sowie der Zivildienst (9 Monate) voll angerechnet und alle darüber hinausgehenden Militärdienstzeiten in „**echte Dienstverhältnisse**“ umgewandelt werden. **Damit ist eine volle Anrechnung des Grundwehrdienstes und aller anderen Militärdienstzeiten gewährleistet,**
- aufgrund einer politischen **Zusage des Dienstgebers**, allfällige sich neu ergebende Problembereiche, in kommenden Dienstrechtsnovellen repariert werden.



# Keine Verluste mehr in der Lebensverdienstsumme

## Verwaltung (Verhandlungsergebnis)

### Gehaltsstufe der nächsten Vorrückung im Altschema

	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19/1	19/3 daz	DAZ
A1				221	202	187	192	202	179	165	166	151	122	104	99	85	90	64	70	63
A2	279	248	222	209	209	213	196	170	173	140	142	108	120	123	122	105	65	57	46	18
A3	363	333	314	304	272	274	246	225	196	161	165	172	136	123	112	115	87	80	70	69
A4	328	309	290	272	252	228	232	210	213	182	181	161	151	127	99	80	76	83	64	49
A5	392	393	361	351	311	297	253	237	244	220	225	204	200	185	182	169	133	106	99	88
A6	374	342	330	319	298	294	281	259	241	242	234	218	197	195	199	169	160	123	98	108
A7	272	266	253	263	245	220	210	195	181	167	162	127	119	111	73	57	45	34	17	0
A1 Bach			260	231	214	195	182	187	190	167	166	163	164	159	144	104	93	88	84	84



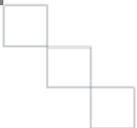
# Eckpunkte des neuen Besoldungssystems

## I. Neues Besoldungssystem für Neueintretende

- Gehaltstabellen - neu
- Besoldungsdienstalter
- Vorrückung
- Referenzbetrag
- Jubiläumszuwendung, Funktionsstufen

## II. Überleitung für im Dienst Befindliche

- Automatische Überleitung
- Wahrungszulage
- Dienstalterszulage
- Funktionszulage und Jubiläumszuwendung





# I. Neues Besoldungssystem für Neueintretende 1

## Gehaltstabellen

Alt

in der Ent-	
lohnungs-	v1
stufe	
1	2 427,4
2	2 427,4
3	2 427,4
4	2 557,6
5	2 692,9
6	2 873,6
7	3 016,0
8	3 168,3
9	3 328,6
10	3 427,4
11	3 518,5
12	3 570,0
13	3 622,1
14	3 673,7
15	3 725,6
16	3 777,3
17	3 829,0
18	3 881,0
19	3 932,8
20	3 984,7
21	4 036,1

eingepreist

Neu

in der Ent-	
lohnungs-	v1
stufe	
1	2 591
2	2 738
3	2 909
4	3 054
5	3 208
6	3 353
7	3 450
8	3 531
9	3 583
10	3 635
11	3 687
12	3 739
13	3 790
14	3 842
15	3 894
16	3 946
17	3 998
18	4 036
19	--
20	--
21	--



# I. Neues Besoldungssystem für Neueintretende 2

## Besoldungsdienstalter

- Der Vorrückungstichtag tritt vollständig außer Kraft und wird durch das Besoldungsdienstalter ersetzt.
- Das Besoldungsdienstalter bestimmt die besoldungsrechtliche Stellung, Einstufung und Vorrückung. Es wächst grundsätzlich mit der Dauer des Dienstverhältnisses an.
- Für das Besoldungsdienstalter anrechenbar sind folgende Vordienstzeiten:
  - Zeiten bei einer Gebietskörperschaften bzw. bei internationalen Einrichtungen,
  - Zeiten einer einschlägigen Berufstätigkeit oder Zeiten eines einschlägigen Verwaltungspraktikums (bis zu 10 Jahre),
  - Zeiten des Bezugs einer Beschädigtenrente nach dem Heeresversorgungsgesetz wegen Minderung der Erwerbstätigkeit von mindestens 90% und
  - Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungs- (6 Monate) bzw. Zivildienstes (9 Monate).



# I. Neues Besoldungssystem für Neueintretende 3

## Besoldungsdienstalter

- einschlägige Berufstätigkeit bzw. einschlägiges Verwaltungspraktikum:
  - fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz kann überwiegend unterbleiben
  - erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine
- Mitteilungs- und Nachweispflichten



# I. Neues Besoldungssystem für Neueintretende 4

## Vorrückung

- erfolgt mit dem ersten Tag jenes Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Bedienstete weitere zwei (bzw. vier Jahre) ihres oder seines Besoldungsdienstalters vollendet (Vorrückungstermin).
- Künftig kann jeder Monatserste als Vorrückungstermin in Frage kommen.



# I. Neues Besoldungssystem für Neueintretende 5

## Referenzbetrag

- Er ersetzt die bisher herangezogene Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, beträgt 105,06% des vollen Gehalts einer Beamtin oder eines Beamten der Verwendungsgruppe A2, Gehaltsstufe 8 und wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet (derzeit € 2.432,14).
- Dadurch bleibt die Höhe sämtlicher von bisher aus der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 abgeleiteten Nebengebühren unverändert.



# I. Neues Besoldungssystem für Neueintretende 6

## Jubiläumszuwendung und Funktionsstufen

- knüpfen künftig an das Erreichen eines **bestimmten Besoldungsdienstalters (BDA)** an.
- Nunmehr gibt es bei allen Verwendungsgruppen eine kleine und eine große Dienstalterszulage.



## II. Überleitung für im Dienst Befindliche 1

### Automatische Überleitung

Ex-lege - Überleitung aller Bundesbediensteten und Landeslehrerinnen und Landeslehrern (Beamtinnen und Beamte sowie Vertragsbedienstete, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte).

Nicht übergeleitet werden Koll. im Dienstklassensystem, die ihre besoldungsrechtliche Stellung durch freie Beförderung erreicht haben und Fixbezugsbezieherinnen und Fixbezugsbezieher.



## II. Überleitung für im Dienst Befindliche 2

### Grundsätze und Begriffe

1. Überleitung mithilfe des **Überleitungsbetrages** (Februargehalt) in die neue Gehaltstabelle (betraglich nächstniedrigere Stufe)
2. Festsetzung eines neuen Besoldungsdienstalters im **Überleitungsmonat** (Februar)
3. mit Ablauf des Überleitungsmonats wird das neue System für die Besoldung wirksam
4. Wahrungszulagen gewährleisten, dass die Überleitung ohne Verluste verläuft (Wahrungszulage 1) und die erwartete nächste Vorrückung (in die **Überleitungsstufe**) wie bisher erfolgt (Wahrungszulage 2)
5. vorgezogene übernächste Vorrückung in die **Zielstufe** zwecks Wahrung der Erwerbsaussichten
6. Erreichen der **Zielstufe**, die im Vergleich zum Altrecht einen höheren Bezug bringt: ab hier volle Eingliederung im System



## II. Überleitung für im Dienst Befindliche 3

Überleitung mit 12. Februar 2015 im Überleitungsmonat  
(Februar)

Überleitungsbetrag: das volle Gehalt im Februar 2015

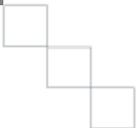
Besoldungssystem ALT

Besoldungssystem NEU

Gehalt



Die Überleitung erfolgt in die betraglich **nächstniedrigere Gehaltsstufe bzw. Entlohnungsstufe** des neuen Gehaltsstaffels derselben Verwendungsgruppe, Entlohnungsgruppe, Gehaltsgruppe oder Dienstklasse.





## II. Überleitung für im Dienst Befindliche 4

Die Überleitung erfolgt durch eine **pauschale Festsetzung des Besoldungsdienstalters**

**Ermittlung des neuen Besoldungsdienstalters (§ 169c GehG)**

- Ermittlung der neuen Stufe im neuen System
- Formel zur Berechnung des neuen Besoldungsdienstalters

$$(n-1) \times 2$$

- zuzüglich Zeitraum, der seit der letzten Vorrückung bis zum Ablauf des Überleitungsmonats vergangen ist



## II. Überleitung für im Dienst Befindliche 5

*Beispiel 1: Beamter A2/6 (Funktionsstufe 3), Gehst.16 alt (€ 3.220,50), letzte Vorrückung am 1.1.2014 nächste Vorrückung am 1.1.2016*

ALT			NEU		
15	1/1	3.124,10	15	1/1	3.196,--
	1/2	3.124,10		1/2	3.196,--
	2/1	3.124,10		2/1	<b>3.196,--</b>
	2/2	3.124,10		2/2	3.196,--
16	1/1	3.220,50	16	1/1	3.293,--
	1/2	3.220,50		1/2	3.293,--
	2/1	<b>3.220,50</b>		2/2	3.293,--
	2/2	3.220,50		2/2	3.293,--

- Formel zur Berechnung des neuen Besoldungsdienstalters

$$(n-1) \times 2 \text{ Jahre} = (15-1) \times 2 = 28 \text{ Jahre}$$

- Verbesserung des Besoldungsdienstalters

letzte Vorrückung am 1.1.2014, daher sind seither 1 Jahr und 2 Monate vergangen: BDA daher 29 Jahre und 2 Monate zum 1.3.2015





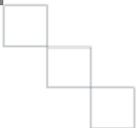
## II. Überleitung für im Dienst Befindliche 6

### Wahrungszulage

Ab dem Zeitpunkt der Überleitung im Februar 2015 greift über den Zeitraum des Erreichens der **Überleitungsstufe** (nächster Vorrückungstermin) hinaus bis zum Zeitpunkt des Erreichens der **Zielstufe** (übernächster Vorrückungstermin) eine ruhegenussfähige und nebengebührenwirksame Wahrungszulage.

Dadurch bleiben die **bisherigen Bezüge** und die **nächste Vorrückung der Höhe nach gewahrt**.

Gleichzeitig werden die von der GÖD ausverhandelten Bezugserhöhungen (1,77%) ab 1.3.2015 in vollem Ausmaß berücksichtigt.





## II. Überleitung für im Dienst Befindliche 7

### einmalige vorgezogene Vorrückung

- Zur Wahrung der bisherigen Erwerbsaussichten wird der Zeitpunkt der übernächsten Vorrückung einmalig vorgezogen = **Zielstufe** (bei akademischen Verwendungen um 1,5 Jahre, bei Masantinnen und Masantenstaffeln um 6 Monate, in allen anderen Fällen um ein Jahr – siehe Eckpunkte).

Das Vorziehen ist abhängig von der pauschalen Einrechnung von Zeiten in den neuen Gehaltsstaffeln und ist daher unterschiedlich.

- Ausgehend von der Zielstufe findet die Vorrückung ausschließlich aufgrund wachsender **Erfahrung** (alt: Zeitvorrückung z.B. alle 2 Jahre zum Vorrückungstermin 1.7 bzw. 1.1.) in höhere Gehaltsstufen statt.





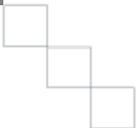
## II. Überleitung für im Dienst Befindliche 8

### Wahrungszulage

Diese stellt sicher, dass bis zum Erreichen der Zielstufe jener Monatsbezug ausbezahlt wird, der aufgrund der früheren Besoldungsstaffel ausbezahlt worden wäre.

**Mit Erreichen der Zielstufe greift ein höherer Betrag als nach Altrecht vorgesehen wäre.**

**Durch die Beharrlichkeit in den Verhandlungen treten in der Überleitung bzw. in der Lebensverdienstsumme bis zum Ruhestands- bzw. Pensionsantritt keine Verluste ein!**





# Überleitung für im Dienst Befindliche 9

- **Beispiel 1: Beamter A2/6 (Funktionsstufe 3), Gehst. 16 alt (€ 3.220,50), letzte Vorrückung am 1.1.2014 nächste Vorrückung am 1.1.2016**

ALT			NEU		
15	1/1	3.124,10	15	1/1	3.196,--
	1/2	3.124,10		1/2	3.196,--
	2/1	3.124,10		2/1	3.196,--
	2/2	3.124,10		2/2	3.196,--
16	1/1	3.220,50	16	1/1	3.293,--
	1/2	3.220,50		1/2	3.293,--
	2/1	3.220,50		2/2	3.293,--
	2/2	3.220,50		2/2	3.293,--

**Der weitere Verlauf der Besoldung bis zur Zielstufe (1.7.2017) ergibt sich wie folgt:**

Datum	Besoldung bisher		Besoldung neu		Wahrungs- zulage	Gehalt neu
	Gehst	Gehalt	Gehst	Gehalt		Gehalt neu
12.2.2015	16	3.220,50	15	3.196,--	24,5	3.220,50
1.3.2015	16	3.278,--	15	3.253,--	25	3.278,--
1.1.2016	17	3.376,--	16	3.352,--	24	3.376,--
1.7.2017	17	3.376,--	17	3.451,--		3.451,--

Zielstufe

Überleitungsstufe



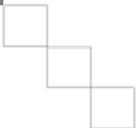


## II. Überleitung für im Dienst Befindliche 10

### Dienstalterszulage

Die Dienstalterszulagenproblematik ist gelöst und wird betraglich ausgewiesen.

Nunmehr gibt es bei allen Verwendungsgruppen eine kleine und eine große Dienstalterszulage. In denjenigen Fällen, wo es verspätete Vorrückungen in die Dienstalterszulagen gegeben hätte, sorgt nunmehr eine verlängerte Wahrungszulage für eine betragliche Beibehaltung der Lebensverdienstsumme.





## II. Überleitung für im Dienst Befindliche 11

### Funktionszulage und Jubiläumszuwendung

Die Erreichung von höheren Funktionsstufen in den Verwendungsgruppen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, des Exekutivdienstes und des Militärischen Dienstes ist auch in Zukunft zeitpunktmäßig gewahrt.

Alle bisher erreichten Anwartschaften bleiben gewahrt einschließlich der in der Zukunft erreichbaren Dienstjubiläen.



# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Mag. Eva Viktoria Swoboda  
Bereich Dienstrecht  
Teinfaltstrasse 7  
1010 Wien  
01/534 54-235  
[goed.dienstrecht@goed.at](mailto:goed.dienstrecht@goed.at)  
[www.goed.at](http://www.goed.at)